



Groß Strehlitz, den 18. Februar 1916

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inseritionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."**

### Ämtliche Bekanntmachungen.

In Folge anderweiter Verwendung des derzeitigen Verwalters der hiesigen Kgl. Kreis-Kasse und mangels eines Erfahres hat es sich als notwendig erwiesen, die Königliche Kreis-Kasse in Groß Strehlitz vom 3. Februar d. Js. bis auf weiteres nach Tarnowitz zu verlegen und dem königlichen Rentmeister Sommer dortselbst zur gemeinsamen Verwaltung mit der Kreis-Kasse in Tarnowitz zu übertragen. Die Geschäftsräume der Königlichen Kreis-Kasse in Groß Strehlitz werden sich demnach vom genannten Tage ab in Tarnowitz — Georgstraße, Nr. 37 — 1 Treppe hoch befinden.

Indem ich dies zur Kenntnis der Kreisbewohner bringe weise ich darauf hin, daß allen Anträgen auf Überwindung von Geldbeträgen durch die Post von der Kgl. Kreis-Kasse entsprochen werden wird.

Groß Strehlitz, den 2. Februar 1916.

Der königliche Landrat. von Alten.

### Vorschriften

zur Einführung der Pflicht zur monatlichen Berichterstattung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860).

1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben zu Beginn jedes Monats über die Zahl der Arbeitssuchenden, der offenen und besetzten Stellen während des abgelaufenen Monats auf den vom kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos zur Verfügung gestellten Vordrucken zu berichten. Für die Anschreibung bei den Arbeitsnachweisen und die Ausfüllung der Vordrucke sind die darauf abgedruckten Grundsätze maßgebend. Falls ein Arbeitsnachweis in einem Monat keine Tätigkeit entfaltete hat, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Befreit von der Pflicht zur monatlichen Berichterstattung sind die Arbeitsnachweise, die wegen Vermittlung weniger als 200 Stellen im Jahre auch von der Meldepflicht für den Arbeitsmarkt-Anzeiger befreit sind oder werden.

Die Berichte müssen beim kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin\*) spätestens am 10. des auf den Berichtsmontat folgenden Monats, erstmals am 10. Februar 1916 für Januar 1916 eingehen.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden nach § 16 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

In Vertretung: von Falkenhäufen.

Der Minister  
des Innern.

Im Auftrage: Freund.

\*) Anschrift: Berlin W. 62, Landgrafenstraße 1.

Auf den im Militärbetriebe befindlichen Eisenbahnen des östlichen Kriegsschauplatzes werden gemäß § 12<sup>a</sup> der Verkehrs- und Tarifvorschriften vom 1. Januar 1916 zum Besuch kranker oder verwundeter, sowie zur Teilnahme an der Beerdigung verlorener deutscher Krieger deren Angehörige zum halben Fahrpreise befördert, wenn sie durch Vorlage eines Ausweises nachweisen, daß sie auf den preussischen Staatsbahnen die gleiche Fahrpreisermäßigung erhalten haben. Mit Rücksicht hierauf habe ich mich entschlossen, die in Rede stehende Fahrpreisvergünstigung auf den Strecken der preussisch-bessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen in Ost- und Westpreußen allgemein auch bis zu den Übergangsstationen nach Rußland zu gewähren, wenn die zu Besuchenden in russischen Lazaretten liegen oder dort Verstorbenen in Rußland beerdigt werden.

Mit bezug auf mein Schreiben vom 28. Juli 1915 — II 26. Cp. 1443 R. A. 3106 — darf ich ergebenst er-

suchen, die zuständigen Stellen für die Ausfertigung der tarifmäßig beizubringenden polizeilichen Bescheinigungen gemäßigt zu verständigen.

Berlin W. 66, den 22. Januar 1916.

Der Königlich Preussische Minister der öffentlichen Arbeiten und  
Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.  
gez. v. Breitenbach.

### Anordnung.

Meine Anordnung vom 22. 5. 15, welche die Anwerbung von Arbeitern jeder Art im Bereiche des VI. A. K. zwecks Beschäftigung außerhalb des Korpsbereiches verbietet, ergänze ich, wie folgt:

1. Die Anordnung bezieht sich auch auf weibliche Arbeiter.
2. Der Regierungspräsident kann für Arbeiter und Arbeiterinnen, die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben wie Gemüsebau, Spargelpflanzungen, Samenkulturen usw. oder in Zuckerrfabriken beschäftigt werden sollen, Befreiung von dem Anwerbeverbot erteilen.
3. Der Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer darf die Anwerbung überschüssiger landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeiterinnen nach den zum V. A. K. gehörigen Gebietsteilen Schlesiens vermitteln.
4. Der Schlesische Arbeitsnachweis-Verein und die ihm angeschlossenen öffentlichen Arbeitsnachweise dürfen die Anwerbung von Arbeitern und Arbeiterinnen jeder Art, ausgenommen Bergarbeiter, Metallarbeiter, Monteure und die unter 2 bezeichneten Arbeitskräfte nach sämtlichen Gebietsteilen Deutschlands vermitteln.

Breslau, den 26. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.  
von B a c m e i s t e r, General der Infanterie.

### Anordnung.

Auf Grund des § 13 der Bekanntmachung vom 14. 8. 1915 betr. die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe bestimme ich:

Die §§ 3, 4 und 6 dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung dieser Anordnung außer Kraft.

Breslau, den 26. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.  
von B a c m e i s t e r, General der Infanterie.

### Anordnung.

Die in der Bekanntmachung vom 15. Januar 1916 (Nr. V H. 206/11. 15 A. R. U.) betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Aufbaumholz und stehenden Aufbäumen im § 5 für Bestandsermeldungen bestimmte Meldefrist wird bis 15. Februar 1916 verlängert.

Breslau, den 28. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.  
von B a c m e i s t e r, General der Infanterie.

### Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 31. Januar 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren (R. G. Bl. S. 75).

Zu § 3. Zuständige Behörden für die Erteilung der Erlaubnis aus § 3 sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Polizeipräsident. Erteilen sie die Erlaubnis, so haben sie für den einzelnen Betrieb diejenige Fleischmenge festzusetzen, die zur Wurstherstellung verwendet werden darf.

Zu § 4. Bei der Ausführung dieser Bestimmung ist darauf hinzuwirken, daß die gewäherte Ausnahmestellung auch tatsächlich nur für die Erfüllung derjenigen Verträge eingeräumt wird, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

Zu §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1. Zuständige Behörden im Sinne der §§ 5 und 10 sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 10 Abs. 2. Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident. Berlin W. 9, den 5. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Dr. Göppert.

In Vertretung: Frhr. v. Falkenhäufen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Dreows.

Illb 1665 M. f. D. IA. Ie. 1234 M. f. L. V. 10671 M. d. J.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen bringe ich zur Kenntnis. Die Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren vom 31. Januar 16 ist im Kreisblatt Stück 6 Seite 44 zum Abdruck gelangt.

Groß Strehlig, den 15. Februar 1916.

Im Kienens-Verlag zu Leipzig ist ein Buch erschienen: „Ostpreußen in Harren und Krieg, in Sturz und Sieg, bewußt und groß!“ von Paul Burg. In dem Buch, das zahlreiche Abbildungen enthält, schildert der Dichter Land und Leute der schwergeprüften Provinz in den Tagen der Flucht und der Schlachten, der Heimkehr und des Wiederaufbaus. Das Buch ist geeignet, den Opfer Sinn jedes Deutschen zu wecken und wach zu halten für die vom Feinde betingelte Provinz Ostpreußen. Der Preis des Buches beträgt 1 Mark.

Ich mache deshalb empfehlend auf dieses Buch aufmerksam.

Groß Strehlig, den 6. Februar 1916.

In Ergänzung der Anordnung vom 1. Dezember 1915 — Kreisblatt für 1915 S. 392 — betreffend Festsetzung der Höchstpreise für Schweinefleisch, Fleisch- und Wurstwaren, bestimme ich, daß die Unternehmer der von den Vorschritten der Anordnung vom 1. Dezember 1915 betroffenen Betriebe einen Abdruck der Verordnung in ihren Betriebsräumen anzuhängen haben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kreisblatt in Kraft.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

Groß Strehlig, den 14. Februar 1916.

Diejenigen Gemeindevorsteher des Kreises welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 10. Dezember 1915 Stück 50 Seite 405 betreffend Berichterstattung über die Feststellung und Auslegung der Gemeindegliederliste, noch im Rückstande sind, haben die geforderten Berichte nunmehr binnen 10 Tagen einzureichen.

Groß Strehlig, den 10. Februar 1916.

Den Ortspolizeibehörden bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 26. Februar 1913 — Stück 9 — betr. die polizeiliche Revision der Messgeräte und die Vorlegung der Nachweisung der in der Zeit vom 1. März v. Js. bis Ende Februar d. Js. vorgenommenen Revision bis 15. März in Erinnerung.

Groß Strehlig, den 11. Februar 1916.

**Der königliche Landrat**  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

Gemäß § 129 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird nachstehend ein Auszug aus der von dem Kreisfommunalkassenrentanten gelegten und vom Kreistage in der Sitzung am 26. Januar 1916 festgestellten und entlasteten Rechnung der Kreisfommunalkasse für 1914 veröffentlicht:

**A. Ausgabe:**

1. Zehlbtrag aus dem Vorjahre . . . . .	—	—	16. Volksbibliotheken, Volks- u. Jugendspiele pp. . . . .	911.25	Mf.
2. Kreisitag und Kreisauschuß . . . . .	21	402.56	17. Jagdscheine . . . . .	—	"
3. Kreisfommunal- und Kreisparfasse . . . . .	11	049.34	18. Kreisfchulden . . . . .	61	094.93
4. Kreisfommiffionen . . . . .		245.50	19. Provinzial-Gefälle . . . . .	73	376.43
5. Kreisverwaltungsgebäude . . . . .		2 758.28	20. Kosten der Ausführung des Zwangs- ditäts- pp. Gefeges . . . . .		1 198.40
6. Kreisautomobil . . . . .		3 377.16	21. Steuererstattungen aus Vorjahren . . . . .		1 275.61
7. Kreisblatt . . . . .		500.00	22. Abführung der Zuwachsfsteuer an das Reich u. f. w. . . . .		3 996.45
8. Kreisfalendar . . . . .		200.00	23. Beiträge, Unterfütungen . . . . .		4 068.00
9. Choleraarade . . . . .		36.90	24. Außerordentliche Ausgaben . . . . .		1 423.89
10. Kreisfchafffen . . . . .	91	730.62	25. Unvorhergesehene Ausgaben . . . . .		7 712.37
11. Amtslofterzuschüffe für die Amts- vorfeher . . . . .		9 553.65			
12. Kosten des Impfgefchäfts pp. . . . .		3 923.11			
13. Gebammernwesen . . . . .		2 098.42			
14. Veterinarwesen . . . . .		400.00			
15. Feuerlöfchwefen . . . . .		1 037.40			
			Summa der Ausgabe:	303 470.27	Mf.

**B. Einnahme:**

1. Uberschuß aus dem Vorjahre . . . . .	132	045.83	11. Strafgefelder und Ordnungsftrafen . . . . .	—	—	Marf
2. Kreisdotationsfonds . . . . .	19	354.05	12. Zinfen von Kapitalien . . . . .	7	043.72	"
3. Von der Kreisparfasse zu erstat- tende Ausgaben . . . . .	10	232.42	13. Betriebsfsteuer . . . . .	3	160.00	"
4. Kreisverwaltungsgebäude . . . . .		360.00	14. Umfahfsteuer . . . . .	11	056.74	"
5. Kreisautomobil . . . . .		2 063.00	15. Hundefsteuer . . . . .	9	850.50	"
6. Kreisblatt . . . . .		100.00	16. Schankerlaubnisfsteuer . . . . .	2	560.00	"
7. Kreisfchafffen . . . . .	43	089.66	17. Zuwachsfsteuer . . . . .	5	029.85	"
8. Körgebühren . . . . .		240.00	18. Kreisabgaben . . . . .	161	047.20	"
9. Gebühren für Jagdscheine . . . . .		3.75	19. Verschiedene Einnahmen . . . . .	5	617.92	"
10. Gebühren für Jagdscheine . . . . .	2	170.00				
			Summa der Einnahme:	415 024.64	Marf	

Groß Strehlig, den 4. Februar 1916.

Der Kreis-Ausfchuß. von Alten.

Die **Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände** werden erjucht, festzustellen und bis zum 6. März 1916 mit-  
telt des nachstehenden Schemas anzuzeigen, wieviel land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihren Bezirken im Jahre  
1915 vorhanden waren, wieviel Unternehmern dieselben gehörten und wieviel Betriebsbeamte und Arbeiter in denselben  
beschäftigt wurden.

Als Betriebsunternehmer sind alle Personen anzusehen, welche selbständig und auf eigene Rechnung als **Eigen-  
tümer Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1915** betrieben haben.

Für die Spalte 2 kommen nur die **Hauptbetriebe** in Betracht, Nebenbetriebe bleiben unberücksichtigt. Aufzu-  
nehmen sind alle Hauptbetriebe, welche während des ganzen Rechnungsjahres oder in einem Teile desselben tatfaktisch waren.  
Betriebe, in denen der Unternehmer allein — ohne Hilfe — arbeitet, sind in Spalte 2 nicht mitzuzählen.

In die Spalten 3 und 4 ist die Zahl derjenigen Betriebsunternehmer einzustellen, welche im Rechnungsjahr ohne  
Rücksicht auf die Zeitdauer — freiwillig oder zwangsweise gegen Unfall versichert waren.

**Zwangsweise** (Spalte 4) sind versichert alle Betriebsunternehmer mit einem Einkommen bis zu 2 000 Mark.  
Unternehmer, welche ein höheres Einkommen haben, sind nur dann versichert (Spalte 3), wenn sie ihre Ver-  
sicherung bei dem Kreisauschusse beantragt haben.

Der gestellte Termin ist zur **Vermeidung kostenpflichtiger Abholung genau inne zu halten.**  
Schema für die Nachweisung.

### Zusammenstellung

der in Stadt-, Gemeinde-, Guts-Bezirk . . . . . im Jahre 1915 vorhanden gewesenen land- und forstwirtschaftlichen  
Betriebe die Zahl der Unternehmer, Betriebsbeamten, Arbeiter pp.

Bezirk	Betrieb	Versicherte Personen				Bemerkungen
		Freiwillig versicherte Betriebsunternehmer	Zwangs- versicherte	Zahl der durch- schnittlich beschäf- tigten Betriebs- beamten u. Arbeiter	Anderere	
<i>Kleinwiesche</i>	<i>Landwirts- schaft</i>		<i>1 499</i>	<i>237</i>	<i>—</i>	<i>316.</i>

Die Richtigkeit der angegebenen Zahlen bescheinigt

*J. Kleinwiesche* den *29. März* 1916.

Der Gemeindevorstand  
Unterschrift. *Möhl*

Siegel!

Groß Strehly, den 15. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Auschusses. von Alten.

### Anordnung

#### betreffend Übertragung der Regelung der Versorgung mit Speisefkartoffeln auf die Städte, Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises.

In Gemäßheit des § 5 der Bundesratsverordnung vom 7. Februar 1916 über die Speisefkartoffelversorgung  
im Frühjahr und Sommer 1916 und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 10. Februar 1916 wird die  
Regelung der Versorgung mit Speisefkartoffeln (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 7. Februar 1916) den  
Städten, Gemeinden und Gutsbezirken übertragen.

Groß Strehly, den 16. Februar 1916.

Der Kreis-Auschuß.

von Alten, Bieler, Gundrum, Graf Bosadowsky, Notter.

### Chausseebestellen-Verpachtung.

Zur nochmaligen Verpachtung der Hebelstelle auf der Chaussee Groß Strehly—Strappitz bei Bogelin vom 1. April  
1916 bis dahin 1917 ist Termin angelegt am **Mittwoch, den 1. März d. J. vormittags 9¼ Uhr** im Sitzungszimmer  
des Kreis-Auschusses hierseibst. Die zu erledigende Bietungslaution beträgt 300 Mark.

Den Zuschlag behält sich der Kreis-Auschuß vor.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben und können vorher im Kreisbauamt hierseibst  
eingesehen werden.

Groß Strehly, den 11. Februar 1916.

Der Kreis-Auschuß.

### Kriegs Spenden gingen ein bis zum 10. Februar.

**Geld:** Armierungssoldat Johann Marel aus Himmelwitz aus dem Felde geschickt 10 Mark. Schulkinder  
Sucholohna 15 Mark. Pfarrer Gaida Gr. Stanisch 22 Mk. Oberinspektor Tiz Wormuntowitz 25 Mk. Außergerichtliche  
Sühne für entwendete Weihnachtsbäume von der Gräfl. Forstverwaltung Eichhorst überwiesen 20 Mk. Chemische Fabrik  
Bosowska 50 Mk. Verwaltungsinspektor Mäusel Bosowska 25 Mk.

Frau A. Frankel 20 Paar Strümpfe.

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehly des Vaterländischen Frauenvereins  
Bianca von Alten.

Hierzu eine Beilage.



# Sonderbeilage

## zu Stück 7 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 18. Februar 1916.

### Speisefkartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.

#### Bekanntmachung über die Speisefkartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.

Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### I. Versorgung- und Verbrauchsregelung

##### § 1

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisefkartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefkartoffeln nach der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) regeln; die Vorschrift im § 15 b der Bekanntmachung vom 4. November 1915 bleibt unberührt.

Der Reichsanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

##### § 2

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, am 24. Februar 1916 festzustellen:

- 1) welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhanden sind. Mengen unter 10 kg sind dabei außer Betracht zu lassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen;
- 2) welche Mengen von Kartoffeln die Handel- und Gewerbetreibenden, die ihre gewerbliche Niederlassung im Kommunalverbande haben, auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind.

Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichsstartoffelstelle spätestens zum 10. März anzuzeigen.

Der Reichsanzler kann die Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte anordnen.

##### § 3

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den **Fehlbedarf** bei der Reichsstartoffelstelle bis zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichsstartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbände zugewiesenen Kartoffelmengen einem Überschussverband oder einer von ihr mit der Vermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die angemeldeten und ihnen von der Reichsstartoffelstelle zugewiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen und zu überwachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speisewezwecken Verwendung finden. Die Heeresverwaltung und die Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speisefkartoffeln der Reichsstartoffelstelle anmelden; sie sind zur Abnahme der angemeldeten Mengen verpflichtet.

##### § 4

Die Reichsstartoffelstelle kann bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichsstartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind. Die Reichsstartoffelstelle kann die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben.

Der Reichsanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.

##### § 5

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

##### § 6

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5) vorschreiben und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Versorgung zulassen.

##### § 7

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bereiche Lagerräume für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

#### II. Übergangsbestimmungen

##### § 8

Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten; ausgenommen sind Verträge mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

Die Händler sind zur käuflichen Ueberlassung verpflichtet. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so gilt § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728).

### III. Schlußbestimmungen

#### § 9

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

#### § 10

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

#### § 11

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

#### § 12

Die Abschnitte II, III und IV der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 treten mit Ausnahme des § 23 mit dem Beginne des 15. März 1916 außer Kraft.

#### § 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. *Delbrück*

## Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86).

Gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

### I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgeetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Ortsbezirke werden den Gemeinden gleich gestellt.

### II. Zu einzelnen.

#### Zu § 1.

a) Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln vom 15. März 1916 ab bis zur nächsten Ernte nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittelung der Reichs-Kartoffelstelle zu bewirken.

b) Unbeschadet der Ausführungsvorschrift zu § 6 haben sämtliche Kommunalverbände zur Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 728) zu treffen. Auf welchem der dort gewiesenen Wege sie die Versorgung regeln wollen, bleibt ihnen vorbehaltlich der Ausführungsbestimmungen zu §§ 5, 6 und 8 überlassen.

#### Zu § 2.

a) Feststellung der Kartoffelvorräte der Gemeinden, Händler und Verbraucher.

Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben. Andere Gewichtangaben sind unzulässig. Die Art der Feststellung innerhalb der Kommunalverbände bleibt diesen mit der Maßgabe überlassen, daß für sorgfältige und genaue Feststellung Gewächre zu leisten ist.

Die Erhebung ist durch Anordnung des Kommunalverbandes bekannt zu machen, wobei auf die Strafbarkeit unrichtiger Angaben nach § 10 der Verordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Bei Anzeigen der Handels- und Gewerbetreibenden nach § 2 Ziffer 2 ist anzugeben, aus welchen Kommunalverbänden die Lieferung zu erwarten oder nach welchen Kommunalverbänden sie zu bewirken ist.

Die Anzeige an die Reichs-Kartoffelstelle ist in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 10. März d. J. zu erstatten. Abschrift ist gleichzeitig dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten unmittelbar vorzulegen; nötigenfalls ist den genannten Behörden vorläufige Drahtanzeige zu erstatten.

b) Ermittlung der Vorräte bei den Kartoffelerzeugern.

Eine genaue Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine überschlägliche Ermittlung dieser Vorräte ist aber gleichzeitig mit der Bestandsaufnahme bei den Gemeinden, Händlern und Verbrauchern notwendig zur Aufstellung der Grundsätze für die Bedarfszuweisung und die Abgabepflicht. Die Landräte und die Gemeindevorstände in den Stadtkreisen werden deshalb angewiesen, die innerhalb der Kommunalverbände am 24. Februar d. J. im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte schätzungsweise zu ermitteln und über das Ergebnis im Kommunalverbände den Regierungspräsidenten unter Vorlage einer Nachweisung für die einzelnen Gemeinden und Ortsbezirke bis spätestens zum 5. März d. J.

zu berichten. — Bei der Ermittlung sind die bei der Nachprüfung der Getreidebestandshebung vom 16. November 1915 gemachten Erfahrungen zu verwerten und die bei dieser verwendeten Kommissionen und Vertrauensmänner heranzuziehen. Die Regierungspräsidenten haben das Ergebnis der Berichte — nach Kreisen geordnet — in einer Übersicht zusammenzustellen und diese bis zum 10. März d. Js. dem Minister des Innern in 5facher, der Reichs-Kartoffelstelle und dem Oberpräsidenten in einfacher Ausfertigung einzureichen.

#### Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Fehlbedarfs ausschließlich den Vordruck zu benutzen, den ihnen die Reichs-Kartoffelstelle überfenden wird. Eine Berichtigung der Unterlagen für die Berechnung des Fehlbedarfs bleibt der Reichs-Kartoffelstelle vorbehalten. Auf die Überweisung oder Zuführung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden. Zur Abnahme der als Fehlbedarf angemeldeten Mengen sind die Kommunalverbände verpflichtet. Die Reichs-Kartoffelstelle fest die Bedingungen für die Abnahme und für den Abschluß von Lieferungsverträgen fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Die Verpflichtung und Berechtigung zur Anmeldung eines Fehlbedarfs erstreckt sich ausschließlich auf Speisekartoffeln. Die Kommunalverbände haben durch eine auf Grund der Verordnung zur Erlaßung einer Anordnung die Verwendung der ihnen zugewiesenen Kartoffeln zu Speisezwecken sicherzustellen und die Durchführung dieser Anordnung zu übernehmen.

#### Zu § 4.

Für jede Provinz wird eine Provinzial-Kartoffelstelle unter der Aufsicht des Oberpräsidenten gebildet. Der Oberpräsident ernannt den Vorstehenden und die Mitglieder, — diese nach Anhörung der Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretungen. Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 6 betragen. Der Provinzial-Kartoffelstelle liegt ob, den Fehlbedarf innerhalb der Provinz auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichs-Kartoffelstelle auszugleichen. Sie ist ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Fehlbedarf innerhalb der Provinz zu decken. Sie hat nach Möglichkeit die in der Provinz bestehenden Organisationen der Landwirtschaftskammer usw. für die Vermittlung des Kartoffelanbaus zur Mitwirkung heranzuziehen. Auf Ersordern hat sie der Reichs-Kartoffelstelle Vorschläge über die Verteilung der aus der Provinz abzugebenden Kartoffelmengen auf die Kommunalverbände zu machen.

Die Reichs-Kartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des festgesetzten Fehlbedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt der Provinzial-Kartoffelstelle mit, an welche Bedarfsverbände innerhalb der Provinz der Überschub zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferungen ist von der Provinzial-Kartoffelstelle zu übernehmen. Die Reichs-Kartoffelstelle teilt den Bedarfsverbänden mit, in welcher Weise ihr Fehlbedarf gedeckt wird.

Die Aufbringung der aus den Kommunalverbänden zu liefernden Kartoffelmengen hat nütgentfalls im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) im Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu erfolgen. Im übrigen ist bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Verförgung der Handel nach Möglichkeit heranzuziehen.

Die Kommunalverbände haben den Anforderungen der Reichs-Kartoffelstelle und der Provinzial-Kartoffelstelle Folge zu leisten.

#### Zu § 5.

Zur Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

#### Zu § 6.

Die Regierungspräsidenten — für Berlin der Oberpräsident — können die Art der Regelung vorschreiben. Soweit die Versorgung auch der nicht-ackerbauertreibenden Bevölkerung mit Speisekartoffeln ohne solche Regelung gesichert sein sollte, können sie Ausnahmen zulassen.

#### Zu § 7.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident — für Berlin der Oberpräsident —.

#### Zu § 8.

Die Übergangsbestimmung soll die Versorgung der Bevölkerung bis zum 15. März d. Js. erleichtern und die hierfür aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse auf das notwendige Maß beschränken. — Die Kommunalverbände dürfen von der Erfüllung der im § 8 ihnen auferlegten Verpflichtungen Abstand nehmen, soweit die Gewähr gegeben ist, daß die Händler die Vorräte unter Einhaltung der Kleinhandels-Höchstpreise dem Verbrauche bis zum 15. März 1916 zuführen. Voraussetzung ist, daß die Händler eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Kommunalverband übernehmen und eine ausreichende Überwachung erfolgt.

Das Gleiche gilt für den Eintritt in Lieferungsverträge, die vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind. Für die Preisbestimmung bei der künftigen Übernahme durch die Kommunalverbände ist § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 728) maßgebend, soweit die Überlassung nicht freiwillig erfolgt. Berlin, den 10. Februar 1916.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Sydney.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Jehr. von Schorlemer.

Der  
Finanzminister.

Lenze.

Der Minister des Innern. von Loebell.

Vorstehende Bekanntmachungen über Kartoffelversorgung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.  
Auf Grund des § 2 der vorstehenden Bekanntmachung vom 7. Februar 1916 und zu § 2 a und b der Ausführungsanweisung wird folgendes angeordnet.

1. Die Magistrate, Gemeinden und Gutsbezirke haben am **24. Februar d. J.** die vorhandenen Kartoffelvorräte festzustellen unter Benutzung folgender Formulare

Gemeinde .....

Gut .....

### Nachweisung A

über die im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhandenen Kartoffeln nach dem **Stande am 24. Februar 1916.**

Bei den Händlern ist gegebenenfalls nach § 2 Ziffer 2 anzugeben, aus welchen Kommunalverbänden die Lieferungen zu erwarten, oder nach welchen Kommunalverbänden sie zu bewirten sind.

Die Kartoffeln wurden festgestellt	Festgestellte Kartoffelmengen		Bemerkungen
	Zentner	Qfd.	
1	2		
a. im Gewahrsam der Gemeinden (hier kommt die Gemeinde als solche in Betracht — also keine Einzelperson —)			
b. im Gewahrsam der Händler			
c. im Gewahrsam der <b>Verbraucher</b> und der Vereinigungen von solchen (Mengen unter 10 Kilog. sind außer Betracht zu lassen)			
Zusammen	96		
	96		

Die Richtigkeit bescheinigt  
Ort — Datum

Der Gemeinde  
Gutsvorstand  
Unterschrift.

Wer bei dieser Erhebung unrichtige Angaben macht wird nach § 10 der Verordnung vom 7. Februar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gemeinde .....

Gut .....

### Nachweisung B

über die ermittelten Kartoffelmengen bei den **Kartoffelerzeugern nach dem Stande am 24. Februar 1916**

Es wurden festgestellt	Schätzungsweise ermittelter Summarischer Bestand bei den Kartoffelerzeugern		Von den ermittelten Kartoffelmengen Spalte 2 können an andere Gemeinden oder Kreise abgegeben werden	Bemerkungen
	Zentner	Qfd.		
1	2	3		
Bei sämtlichen <b>Kartoffelerzeugern</b> also bei den Landwirten (in der Gemeinde — Gutsbezirk)	4186		keine	

Die Richtigkeit der schätzungsweise Angaben — Sp. 2 — bescheinigt  
Ort — Datum

Der Gemeinde  
Gutsvorstand  
Unterschrift.

Gemeinde .....

Gut .....

### Nachweisung C

über fehlende Speisefartoffeln in der Gemeinde — Gutsbezirk —

Unter Berücksichtigung der in der Gemeinde — dem Gutsbezirk — am 24. Februar 1916 festgestellten Kartoffelmengen wird folgender **Fehlbedarf an Speisefartoffeln** hiermit angemeldet.

.....  
..... Zentner Speisefartoffeln

(Zahl, sonst Fehlanzeige)

Ort — Datum

Der Gemeinde  
Gutsvorstand  
Unterschrift.



Die Kartoffelzählung ist in gleicher Weise vorzunehmen wie f. Z. die Getreidezählung.

Die Ortsbehörden werden die Erhebung am zweckmäßigsten vornehmen, indem sie Listen bei den einzelnen Haushaltungen herumgehen lassen und die vorhandenen Kartoffeln jedes Einzelnen in die Listen eingetragen werden. Das Ergebnis wird dann in die hierher einzureichenden Nachweisungen übernommen.

Es werden also folgende Hilfslisten notwendig sein.

Zur Nachweisung A.

- I. Eine Liste für die von der Gemeinde angekauft und noch in Gewahrsam der Gemeinde vorhandenen Kartoffeln. Gemeinden die keine Kartoffeln im Gewahrsam haben, punktieren die Sp. 2 aus.
- II. Eine Liste für die im Gewahrsam der Kartoffelhändler befindlichen Kartoffeln.
- III. Eine Liste für Verbraucher, also für diejenigen Haushaltungen, die keine Kartoffeln geerntet haben, sondern ihren Bedarf an Kartoffeln bei Landwirten oder Händlern gekauft und jetzt in Gewahrsam haben.

Zur Nachweisung B.

- IV. Eine Liste für sämtliche **Kartoffelerzeuger** also für Landwirte, die Kartoffeln geerntet haben und die jetzt noch in ihrem Gewahrsam vorhanden sind.

Zur Nachweisung C.

V. Eine Liste über den **Fehlbedarf an Speisekartoffeln**.

Die sämtlichen bei der Kartoffelerhebung angelegten Listen sind genau aufzurechnen zum Schluß zusammenzustellen und das Ergebnis in die Nachweisungen ABC einzutragen. Die namentlichen Listen sind zurückzubehalten.

2. Die ausgefüllten Nachweisungen A B und C sind sodann am **26. Februar d. J. von den Ortsbehörden an den Amts-Vorsteher einzureichen, welcher die Nachweisung einer Prüfung zu unterziehen hat.**

3. Nach erfolgter Prüfung haben die Herren Amts-Vorsteher die Listen gegebenen Falls mit gutachtlicher Äußerung bis zum **28. Februar d. J.** hierher einzureichen. Die Magistrate haben bis zu gleichem Tage die Nachweisungen direkt hierher einzureichen.

Groß Strehlitz, den 18. Februar 1916.

**Der Kreis-Ausschuß.**

von Alten. Madelung. Gundrum. Bieler. Rotter.

## S a z u n g

für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Schlesien

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung des Abfuges und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang der Provinz Schlesien ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen **Schlesischer Viehhandelsverband**. Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Breslau.

§ 2. Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh in der Provinz Schlesien und dessen Abfuhr. Er ist mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen. Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3. Dem Verbands gehören an:

1. alle Viehhändler, die in der Provinz Schlesien ihre gewerbliche Niederlassung haben und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe betrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstande die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft.

2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz in der Provinz Schlesien haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen 4 Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbands zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die in der Provinz Schlesien Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen,

2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne in der Provinz Schlesien eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, in der Provinz Schlesien Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

3. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe nicht getrieben haben.

4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben, insbesondere die G. m. b. H. „Kriegsschwein“ in Breslau.

§ 5. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweisarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweisarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweisarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweisarte Nebenarten auf die Person auszustellen. Händler, die Auskäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenarten zu beantragen.

Die Ausweisarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandels-geschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6. Die Ausstellung von Ausweisarten ist zu verweigern, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu unterlagen.

Die Verlagung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweisarte vorliegen.

Über die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweisarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu unterlagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Mit der Entziehung der Ausweisarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh in der Provinz Schlesien.

Über Beschwerden wegen der Verlagung oder Entziehung von Ausweisarten entscheidet der Oberpräsident der Provinz Schlesien endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweisarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Auffäuser ausgestellten Nebentarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in der Provinz Schlesien nur gestattet:

dem Verbands selbst mit Genehmigung des Oberpräsidenten, den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweisarte erhalten haben.

Der Handel mit Ferkeln und Läuferf Schweinen im Gewicht unter 40 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verbands.

§ 8. Über jedes nach § 7 dem Verbands und seinen Mitgliedern vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorschriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Übernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung in der Provinz Schlesien eingetragten Viehankäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstande des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der in § 2 dem Verbands übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernannt auf Widerruf der Oberpräsident der Provinz Schlesien. Von den Mitgliedern werden drei von den Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz Schlesien ansässigen Viehhändler, drei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Voranslagen.

Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Verfassung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien über seine Zusammenfassung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise kundgetan.

§ 13. Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern; hiervon werden sechs durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, drei Mitglieder ernannt die Landwirtschaftskammer und je ein Mitglied ernennen die Magistrate der Städte Breslau, Görlitz und Bentzen O S

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr berufen. Er ist über die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 und 20).

§ 14. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder sechs Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluss vorzulegen.

§ 15. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16. Für die Ausstellung der Ausweiskarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, sie beträgt bei Gewerbetreibenden

der Gewerbesteuerklasse I	150 M.
„ „ II	100 M.
„ „ III	75 M.
„ „ IV	50 M.

bei gewerbesteuerfreien Betrieben und für Nebenkarten nach § 5 . . . . . 10 M.

Im Ubrigen beschließt der Vorstand über die Festsetzung der Gebühr. Es bedarf dazu der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Vieh in der Provinz Schlesien eine Abgabe bis zu einhalb von Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

§ 17. Der Vorstand hat binnen 6 Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

Über die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftsunkosten vorhandenen Überschusses und über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihres letzten Jahresumsatzes einzuziehen.

§ 18. Zu Änderungen dieser Satzung ist der Oberpräsident der Provinz Schlesien nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes befugt.

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Regierungs-Amtsblättern der Provinz, in dem Amtsblatte der Landwirtschaftskammer und der „Allgemeinen Fleischzeitung“ Berlin.

§ 20. Der Verband wird aufgelöst, wenn der Verbandsvorstand die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließt und der Oberpräsident der Provinz Schlesien dem Beschlusse zustimmt, ferner mit dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Die Schlussrechnung ist von dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien zu prüfen und abzunehmen. Über die Verteilung eines danach sich ergebenden Überschusses unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Fehlbetrages beschließt der Verbandsvorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

Breslau, den 7. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

von Guenther,

Wirtlicher Geheimer Rat.

#### Muster A.

Viehhandelsverband.

#### Anzeige über den Ankauf von Vieh.

Name des Käufers	Wohnort
Name des Verkäufers	Wohnort
	Kreis
Gegenstand des Kaufes:	gezeichnet
Vereinbarter Kaufpreis:	Mark für den Zentner (50 kg) Lebendgewicht, nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei <sup>*)</sup> ; gefüttert gewogen mit v. H. Gewichtsabzug. <sup>*)</sup>
	Mark für das Stück.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist, und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.

Tag der Abnahme		
Bezahltes Gewicht:	Zentner	Pfund
Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist		
Unterschrift des Käufers:		

\*) Nicht zutreffendes ist zu streichen.



## Muster B.

Tag des Kauf- abschlusses	Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Kennzeichen der Tiere	Preis für den Zentner	Gewicht	Einkaufs- preis	
	Name	Bohnort	Kreis	Stück	Tier- gattung				M	S
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Tag des Weiter- verkaufs	Des Käufers			Preis für den Zentner	Gewicht	Verkaufs- erlös	
	Name	Bohnort	Kreis			M	S
11	12	13	14	15	16	17	

Da vom 15. d. Mts. ab der Viehhandel den Beschränkungen der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar d. Js. (Regierungsamtsblatt S. 49) und der vorstehend abgedruckten Satzung unterliegt, weise ich Viehhändler und Fleischer ausdrücklich darauf hin, daß sie, soweit sie den einschränkenden Vorschriften unterliegen, sofort Anträge auf Ausstellung der Ausweisarten nach § 3 der Anordnung und § 5 der Satzung beim „Schlesischen Viehhandelsverbande“ — Geschäftsstelle in Breslau, Regierungsgebäude, Vestingplatz 1 — unter Angabe der Gewerbestenerklasse ihres Betriebes und unter Beifügung einer unaufgezeichneten Photographie des Karteninhabers zu stellen haben.

Sämtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks mache ich Überwachung des Viehhandels im Sinne der neuen Vorschriften zur Pflicht, weise sie auf ihre Zuständigkeit zur Ausstellung von Veranderlaubnisbescheinigungen im Rahmen des § 4 der Anordnung vom 19. Januar d. J. (A. Bl. S. 49) ausdrücklich hin und mache sie gleichzeitig unter Bezug auf § 5 Satz 2 der Anordnung darauf aufmerksam, daß durch die Satzung vom Viehhandel nur der mit Ferkeln und Läuferchweinen im Gewicht unter 40 kg für das Stück von der Anordnung ausgenommen ist.

Oppeln, den 9. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. B. Klep.

W A XII XV X. 135.

Indem ich vorstehende Satzungen hiermit bekannt mache und auf die im Kreisblatt Stück 7 veröffentlichte Anordnung vom 19. Januar d. J. betreffend Verkehr mit lebendem Vieh verweise, erwarte ich, daß die Ortspolizeibehörden sich die Überwachung der Durchführung der neuen Bestimmungen werden angelegen sein lassen. Die Ortsbehörden haben die Viehhändler und Fleischer auf die Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen.

Groß Strehlig, den 17. Februar 1916.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Nachdem durch Artikel II der Bundesratsverordnung vom 17. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 41) dem Kreise die Möglichkeit genommen worden ist den Ausgleich mit Hafer innerhalb des Kommunalverbandes herbeizuführen, darf Futterhafer nur noch soweit geliefert werden, als die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Hafer für diesen Zweck freigibt.

Es soll denjenigen Haltern von Pferden, die keine Möglichkeit haben, aus ihrem eigenen Betriebe sich mit Ersatzfutter zu behelfen, die gesetzlich zulässige Hafermenge, d. h. drei Pfund für jedes Pferd und Tag, weiter zugewiesen werden. Es muß hierbei angenommen werden, daß es landwirtschaftlichen Betrieben im allgemeinen möglich sein wird, ihre Pferde mit in der Wirtschaft gewonnenen Ersatzfuttermitteln zu füttern. In der Regel kann daher in Zukunft nur für Expeditionsperde, Postpferde, Pferde gewerblicher und ähnlicher Betriebe, in denen andere Futtermittel nicht vorhanden sind, Hafer überwiesen werden.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert den Bedarf an Futterhafer in der Gemeinde für die oben erwähnten Zugtiere sofort festzustellen und mir eine namenfiche Liste dieser Pferdebesitzer mit Angabe der Zahl der Pferde und des Haferbestandes und des Haferbedarfes bis zum 25. Februar ds. Js. einzureichen.

Groß Strehlig, den 17. Februar 1916.

Der Königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.



# Beilage

zu Stück 7 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 18. Februar 1916.

## Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau

an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proßlau O.S. finden vom 23. bis 26. Februar ein Lehrgang über Gemüsebau, und vom 28. Februar bis 4. März ein solcher über Obstbau statt. An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen soll den Forderungen der Zeit entsprechend vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen.

Die baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Liste geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegen.

Pflicht eines jeden ist es, das kleinste Fleckchen Land zur Hervorbringung von Lebensmitteln auszunutzen!

## Anzeigen.

Die Bekanntmachung vom 25. September 1909 — veröffentlicht im Groß Strehliger Kreisblatt in Stück 39 vom 1. Oktober 1909 — betreffend Festnahme des Arbeiters Jbrn Safinowica aus Biesoj (Kroatien) ist erledigt. — 4 J. 877.09 —

Eppeln, den 1. Februar 1916.

Der Erste Staatsanwalt.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Kadlub belegenden, im Grundbuche von Kadlub Blatt 17 und 190 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der ledigen Anna Weiß in Kadlub eingetragenen Grundstücke am 9. März 1916, Vormittags 9½ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 17 Kadlub — eine Angerhäuserstelle — ist 31 a 40 qm und ungetrennter Hofraum groß mit einem Grundsteuerreinertrag von 0,49 Taler und einem Gebäudesteuermehrwert von 18 Mark. Grundsteuermutterrolle Artikel 193. Gebäudesteuerrolle Nr. 34.

Das Grundstück Blatt 190 Kadlub ist ein Ackerstück Plan 25 63 a 90 qm groß mit 1 Tlr. Grundsteuerreinertrag.

Amtsgericht Groß Strehlig, den 16. 12. 15.

### Kontursverfahren.

Das Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfons Havelle aus Groß Strehlig wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 19. Januar 1916 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 19. Januar 1916 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Amtsgericht Groß Strehlig, den 10. 2. 16.

Die Vereinigte Holzindustrie Aktiengesellschaft in Kattowitz O.S. macht hiermit bekannt:

In der Oberförsterei Koschmieder, Herrschaft Malepartus haben wir in den Jagen Nr. 130, 131, 157, 158 und 159 Grubenholz zur Abfuhr nach Station *Z a w a d z k i* liegen. — Interessenten können zu jeder Zeit mit der Holzabfuhr beginnen und erhalten für den

**10 Festmeter 6 (sechs) Mark**

Fuhrlohn, zahlbar sofort nach Ablieferung jeder einzelnen Fuhrre durch unseren in *Z a w a d z k i* stationierten Beamten.

**Vorleseverein zu Gr. Strehlig, E. G. m. b. H.**  
1. Ordentliche General-Versammlung  
Mittwoch, den 1. März 1916, abends 8 Uhr (im „Café Müller“).

- Z a n n e s a n n e n t u n g*
1. Mitteilung der Tagesordnung von 1915.
  2. Genehmigung der Bilanz.
  3. Entlastung des Vorstands.
  4. Beschlußfassung über die Gesinnungsverstellung.
  5. Beschluß der Neuwahlen für 1916.
  6. Rechnungsabgrenzung.

**Der Aufsichtsrat. A. Prantel, Vorsitzender.**

Die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr liegt bei dem Gemeindefiskalrevisor Hermann Kuchmann Kurt Bauer zur Einsicht der Geschäfte aus.

## Stroh-Erfag

zu Streu- und Futterzwecken  
offert wagonweise  
franko allen Stationen  
Furage-Großhandlung  
H. Jonas, Nelsse

Geogr. 1858 Tel. Nr. 57 & 122.